

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 41 der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgeben am 9. Oktober 1878.

A n w e i s u n g

vom 20. Juli 1878,

betreffend

die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine.

Zur Ausführung der Gesetze vom 7. Oktober 1865 (Gesetzsammlung für 1865, Seite 1033) und vom 7. April 1869 (Gesetzsammlung für 1869, Seite 729), die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend, sowie des Gesetzes vom 3. Juni 1874 zur Ergänzung der vorgedachten beiden Gesetze (Gesetzsammlung für 1874, Seite 239) wird auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 und des Artikels II. des Gesetzes vom 7. April 1869 unter Aufhebung der dieserhalb für die sechs östlichen Provinzen und für die Provinz Schleswig-Holstein getroffenen bisherigen Anordnungen für den gesammten Umfang des Staates, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, folgende Anweisung ertheilt:

2. Die Ortsbehörden bezw. die Gemeinde- und Gutsvorstände haben auf Ansuchen des Trigonometers beim Setzen der Marksteine, über welchen sich keine Holzgerüste befinden, eine mit den Lokalverhältnissen vertraute Persönlichkeit als Vertreter abzuordnen, welcher die Marksteine zu übergeben sind.

Marksteine, über welchen sich Holzgerüste befinden, sind den Ortsbehörden bezw. den Gemeinde- und Gutsvorständen nach dem Setzen sämmtlicher zu einem Gemeinde- oder zu einem Gutsbezirk gehöriger Marksteine schriftlich — mittels Verzeichnisses — zu übergeben (§. 23.).

Die Uebergabe erfolgt in beiden Fällen unter Hinweis auf die den Ortsbehörden nach §. 6 der oben angezogenen Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 obliegende Verpflichtung: die Erhaltung der Marksteine und Holzgerüste in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Kreislandrathe Anzeige zu machen.

3. Die Ortsbehörden bezw. die Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen oder der sonstigen öffentlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenpächter u. s. w. haben den auf die Erfüllung der zu 1. und 2. gedachten Verpflichtungen gerichteten Requisitionen der Trigonometer nachzukommen.

§. 2. Sofern nicht besondere Umstände die Inanspruchnahme eines größeren Terrains nothwendig erscheinen lassen, ist zur Sicherung des Marksteines eine kreisförmige Bodenfläche von 2 Quadratmeter (gleich 20 preussischen Quadratfuß) Flächeninhalt, deren Umfangslinie nach allen Richtungen hin 79 Centimeter (gleich 2 1/2, preussische Fuß) vom Mittelpunkte des Marksteines entfernt ist, und deren Durchmesser mithin 2 x 79 Centimeter gleich 1 Meter und 58 Centimeter beträgt, für den Staat zu erwerben.

Bei der Beackerung zc. des angrenzenden, im Besitze des betreffenden Grundeigenthümers verbleibenden Bodens darf die Umfangslinie dieser kreisförmigen Bodenfläche vom Pfluge zc. nicht berührt werden.

§. 3. Von einer besonderen Absteinerung der Umfangsgrenzen der für den Staat zu erwerbenden Marksteinschutzflächen (§. 2) ist in der Regel abzusehen.

Auswahl der trigonometrischen Punkte und Bezeichnung der Marksteinschutzflächen.

§. 1. 1. Die Auswahl der trigonometrischen Punkte und die Bezeichnung der zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine auf denselben erforderlichen Bodenflächen erfolgt vor dem Beginne der Messungen durch die Trigonometrie.

Etwalige Wünsche der Eigenthümer bezw. Pächter oder sonstigen Nutznießer der betreffenden Grundstücke hinsichtlich der für die trigonometrischen Punkte zu wählenden Bodenflächen sind hierbei thunlichst zu berücksichtigen.

Zu diesem Behufe sind die betreffenden Eigenthümer zc. — hinsichtlich der im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen oder der sonstigen öffentlichen Grundstücke die zuständigen Behörden oder Beamten — seitens des betreffenden Trigonometers entweder direkt, oder durch Vermittelung der Ortsbehörden bezw. der Gemeinde- und Gutsvorstände schon bei der Rekognoscirung des Triangulationsdistriktes von der vorläufig getroffenen Auswahl mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen:

daß etwalige Einwendungen gegen die Wahl des Platzes entweder schriftlich binnen einer angemessenen zu stellenden Frist, oder mündlich spätestens beim Beginne der Arbeiten auf dem betreffenden Punkte bei dem Trigonometrie anzubringen seien, welcher dieselben, insoweit sich solches ohne Beeinträchtigung der auszuführenden Arbeiten ermöglichen lasse, durch Verlegung des Punktes berücksichtigen werde.

Jedoch ist den Eigenthümern bezw. Pächtern oder sonstigen Nutznießern der betreffenden Grundstücke seitens der Trigonometern in den Benachrichtigungsschreiben (§. 1) mitzutheilen, bis auf welchen Abstand vom Mittelpunkte des Marksteins (§. 2) das Umgebungsterrain für den Staat erworben werden soll.

Ist eine größere als die gewöhnliche Marksteinschutzfläche von 2 Quadratmeter Flächeninhalt erforderlich, so muß dieselbe dem Besitzer zc. von dem Trigonometern örtlich bezeichnet werden, jedoch ohne daß durch etwaiges Ausbleiben des Ersteren ein Aufenthalt in den diesfälligen Arbeiten herbeigeführt wird.

§. 4. 1. Befindet sich der Grund und Boden, auf welchem der Markstein errichtet werden soll, bereits im Eigenthume des Reiches oder des Staates, so ist von einer förmlichen Erwerbung der Marksteinschutzfläche in der Regel abzusehen (§. 12 zu 1.), jedoch dem mit der Beaufsichtigung zc. des betreffenden Grundstücks beauftragten Beamten bezw. dem Pächter oder Nutznießer desselben mitzutheilen, welche Fläche zur Sicherung des Marksteines (§. 2) von der Benutzung auszuschließen ist.

2. Gebäude, Hoflagen und Hausgärten bleiben von der Besetzung mit trigonometrischen Marksteinen bezw. von der Erwerbung für den Staat zu diesem Zwecke allgemein ausgeschlossen (§. 12 zu 2.).

3. Ob in denjenigen Fällen, in welchen trigonometrische Punkte auf zu öffentlichem Dienste oder Gebrauche bestimmten, den Provinzen, Kreisen, Gemeinden, Deich- oder sonstigen Verbänden zc. gehörigen ertraglosen Grundstücken (Liegenschaftskategorie C. des Grundsteuerkatasters) beispielsweise auf Chausseen, Landstraßen, Deichen und dergl. m. errichtet werden, die Marksteinschutzflächen für den Staat zu erwerben sind, bleibt dem Ermessen der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme bezw. besonderer Vereinbarung mit den betreffenden Verbänden vorbehalten (§. 12 Nr. 3.).

Die Erwerbung der Marksteinschutzflächen muß jedoch nachträglich erfolgen, sofern die betreffenden Grundstücke veräußert werden oder eine anderweite Bestimmung erhalten.

Erwerbung der Marksteinschutzflächen, Aufmessung und Bezeichnung der trigonometrischen Punkte in den Grundsteuerarten.

§. 5. Die Erwerbung der Marksteinschutzflächen (§. 2) für den Staat erfolgt nach den in den §§. 6 u. flgd. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften.

Die Trigonometern haben sich aller hierauf bezüglichen Verhandlungen mit den Grundeigenthümern zu enthalten.

§. 6. Nach Beendigung der jährlichen Erlangulationsarbeiten, und zwar spätestens im Monat Januar des folgenden Jahres, stellt die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme für jeden Kreis ein vollständiges Verzeichniß der in demselben festgelegten trigonometrischen Punkte nach dem anliegenden Muster A., unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4, 14 und 15 auf und übersendet dasselbe gleichzeitig mit der entsprechenden Anzahl von Formularen zu den nach den

§§. 7 u. flgd. anzufertigenden Abschriften und Auszügen aus denselben, sowie zu den Ueberlassungsurkunden (§. 10) und Erklärungen der Reichs- oder Staatsverwaltungen (§. 12), zu den Benachrichtigungen der Interessenten (§. 10) und zu den Quittungen entschädigungsberechtigter Grundeigenthümer (§. 20) der Regierung.

Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 sind möglichst vollständig zu machen, dergestalt, daß danach sowohl die Ermittlungen zur Ausfüllung der Spalten 5 bis 13 mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch späterhin Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten (§§. 8 u. 9) eingetragenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den Vermessungsakten der Landesaufnahme nicht entstehen können.

§. 7. 1. Die Regierung fertigt das Verzeichniß (§. 6) dem Katasterkontroleur des betreffenden Kreises zu, welcher sich über die örtliche Lage der Marksteine in geeigneter Weise zu unterrichten und innerhalb der hierfür seitens der Regierung festzusetzenden Fristen die Aufmessung der Punkte nach der dieserhalb von dem unterzeichneten Finanzminister erlassenen Anweisung (II.) für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 31. März 1877 unter Hinzuziehung der betreffenden Grundeigenthümer zu bewirken, die Ergebnisse der Messung — unter spezieller Verzeichnung der Messungselemente — in besondere, auf Transparentpapier (welches später auf eine Unterlage von haltbarem Papier zu kleben ist) oder auf Kopirleinwand in dem Formate der Ergänzungskarten (§. 8 Nr. 1 zu a. a. O.) zu entnehmende, demnächst mit dem Namen des Kreises und der Gemarkung, sowie mit Angabe des Etatsjahres, für welches die Fortschreibung der Katasterbücher erfolgt ist, zu vershende Auszüge aus den bei dem Katasteramte — in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz in den Gemeindearchiven — niedergelegten Gemarkungseinkarten einzutragen und demgemäß das Verzeichniß durch Uebernahme der Katasterbezeichnung zc. sowohl derjenigen Parzelle, von welcher die Marksteinschutzfläche abgezweigt wird, als auch der letzteren selbst in die Spalten 5 bis 13 nach Maßgabe der Grundsteuerbücher und Karten und der aufgenommenen Fortschreibungsverhandlungen zu vervollständigen, auch etwaige in dem Verzeichnisse enthaltene ungenaue oder unzutreffende Angaben (mit rother Dinte) zu berichtigen hat.

2. Ist ein Kreis in mehrere Katasteramtsbezirke zerlegt oder ein Kreistheil dem Katasteramtsbezirke eines benachbarten Kreises zugeschlagen worden, so hat die Regierung das Verzeichniß (§. 6), falls dasselbe nicht schon nach jenen Bezirken getrennt aufgestellt ist, demjenigen Katasterkontroleur zu übersenden, in dessen Amtsbezirke die größere Anzahl der trigonometrischen Punkte belegen ist, den übrigen Katasterkontroleuren aber nur einen Auszug aus dem gedachten Verzeichnisse über die in dem Amtsbezirke eines jeden derselben bezw. in dem betreffenden Kreistheile festgelegten trigonometrischen Punkte zuzufertigen. In solchen Fällen ist das Original

des Verzeichnisses bei den betreffenden Punkten mit einem entsprechenden Hinweise zu versehen.

3. Die Aufmessung ist für sämtliche in dem Verzeichnisse (§. 6) nachgewiesene trigonometrische Punkte zu bewirken, gleichviel, ob für dieselben die Erwerbung der Umgebungsflächen stattfindet, oder nicht. Ausgenommen von der Aufmessung an Ort und Stelle bleiben allein diejenigen Punkte, welche bereits in den betreffenden Gemarkungskarten verzeichnet oder in Gemarkungen belegen sind, welcher einer in der Ausführung begriffenen Neumessung unterliegen.

4. Wenn die von einem Katasterkontroleur aufzumessenden trigonometrischen Punkte von erheblicher Anzahl sind, so kann die Regierung denselben die Aufstellung eines speziellen, ihrer Genehmigung unterliegenden Operationsplanes aufgeben, durch welchen bestimmte Distrikte gebildet werden, innerhalb deren die Aufmessung in der gleichzeitig festzustellenden Reihenfolge dergestalt zu bewirken ist, daß die Aufmessung zc. in dem einen Distrikte vollständig erledigt sein muß, bevor mit denselben in den folgenden Distrikt übergegangen wird.

§. 8. Die nach §. 7 hergestellten Zeichnungen sind demnächst seitens des Katasterkontroleurs mit dem vervollständigten Verzeichnisse — bei distriktweise erfolgter Aufmessung (§. 7 Nr. 4) ebenfalls distriktweise, mit einem die aufgemessenen Punkte umfassenden Auszuge aus dem vervollständigten Verzeichnisse — unter Beifügung der Kostenliquidation zc. und der zu Letzterer gehörigen Nachweisung der aufgemessenen Punkte (§. 17) der Regierung wieder vorzulegen, welche die technische Prüfung der Vermessungsarbeiten durch den Katasterinspektor herbeiführt, die etwa notwendigen Vervollständigungen veranlaßt und die mit blauer Tusche unter Anwendung der hierfür in der Anweisung für das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters vorgeschriebenen Zeichen zu bewirkende Eintragung der trigonometrischen Punkte in die Gemarkungskarten bezw. in die zu denselben gehörigen Ergänzungskarten — unter Beifügung der Bezeichnung der Punkte in den Registern der Landesaufnahme und der neuen Parzellennummern, welche denjenigen Punkten beigelegt worden, für welche die Marksteinschutzfläche für den Staat zum Eigenthum erworben ist — ausführen läßt.

§. 9. 1. Die Regierung fertigt hierauf das Verzeichniß bezw. den Auszug aus demselben, sowie die im §. 8 erwähnten Transparentzeichnungen dem Katasterkontroleur wieder zu. Dieser hat die trigonometrischen Punkte in die bei ihm bezw. in den Gemeindearchiven beruhenden Gemarkungskarten (§. 7) nach Maßgabe der Vorschriften im §. 8, und zwar ebenfalls mit blauer Tusche, einzutragen und die Zeichnungen der Regierung zur Aufbewahrung in ihrem Katasterarchive zurückzureichen, das Verzeichniß selbst bezw. den Auszug aus demselben aber dem betreffenden Kreislandrath behufs Einleitung des weiter unten (§§. 10 u. fgd.) vorgeschriebenen Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungsbeträge für die abzutretenden Marksteinschutzflächen zu übersenden.

2. Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat der Katasterkontroleur zugleich die nach §. 58 derselben erforderlichen, den Ueberlassungsurkunden (§. 10 dieser Anweisung) beizufügenden Auszüge und Handzeichnungen (§. 39 Nr. 2 der Anweisung [I.] für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 31. März 1877) gebührenfrei (§. 17) auszufertigen und gleichzeitig mit dem oben erwähnten Verzeichnisse bezw. Auszuge dem Kreislandrath zu übersenden.

Dabei genügt es, in den fraglichen Auszügen nur diejenigen Parzellen, von welchen die Bodenflächen abgetrennt werden, gesondert aufzuführen (§. 40 Nr. 2 und 4 der Anweisung I. vom 31. März 1877), die übrigen, bei den betreffenden Mutterrollenartikeln verbleibenden Parzellen aber summarisch nachzuweisen.

3. Außerhalb des Geltungsbereiches der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sind Handzeichnungen, Vermessungsbescheinigungen u. dergl. m., wo solche nach den bestehenden Einrichtungen zum Nachweise des Eigenthumsüberganges erforderlich sind, seitens des Katasterkontroleurs ebenfalls gebührenfrei (§. 17) auszufertigen.

§. 10. Der Kreislandrath berechnet in Gemäßheit der Vorschriften im §. 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. im Artikel I. §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869, sowie unter Berücksichtigung der in die Spalten 8, 9, und 15 des Verzeichnisses oder des Auszuges aus demselben (§. 9 dieser Anweisung) eingetragenen Angaben die für sämtliche dort verzeichnete Marksteinschutzflächen — mit Ausschluß derjenigen, welche sich bereits im Eigenthume des Reiches oder des Staates befinden (§. 4 Nr. 1) oder von deren Erwerbung seitens der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme etwa abgesehen wird (§. 4 Nr. 3) — zu gewährenden Entschädigungsbeträge, stellt dieselben fest, trägt die Ergebnisse in die Spalte 16 des Verzeichnisses ein und benachrichtigt die einzelnen betreffenden Grundeigentümer von der bewirkten Festsetzung unter Benutzung eines Formulars nach dem anliegenden Muster B. und unter gleichzeitiger Uebersendung des Entwurfs einer die Angaben der Spalten 2 bis 16 des Verzeichnisses bezw. des Auszuges für den betreffenden Punkt enthaltenden Ueberlassungsurkunde nach dem anliegenden Muster C. in zwei Exemplaren, von welchen das eine seitens des Landraths zu vollziehen ist, gegen Empfangsbescheinigung mit der Aufforderung:

daß von ihm (dem Landrath) noch nicht vollzogene Exemplar der Ueberlassungsurkunde mit seiner (des Grundeigentümers) Unterschrift zu versehen und binnen einer angemessen festzusetzenden Frist an ihn (den Landrath) zurückzusenden, widrigenfalls angenommen werde, daß er (der Grundeigentümer) es auf die zwangweise Enteignung der Bodenfläche ankommen lasse.

Ferner ist dem Grundeigentümer hierbei zu eröffnen:

1. daß nach Rücksendung der vollzogenen Ueberlassungsurkunde die Auszahlung des festgestellten Entschädigungsbetrages an den nach §. 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I. §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 sich legitimirenden Grundeigentümer durch die Kreissteuerkasse bezw. die Steuerkasse erfolgen werde; sowie
2. daß, falls der Grundeigentümer sich weigere, die Ueberlassungsurkunde zu vollziehen bezw. die Marksteinschutzfläche gegen die festgesetzte Entschädigung freiwillig an den Staat abzutreten, oder falls die Ueberlassungsurkunde nicht binnen der angegebenen Frist vollzogen zurückgehandt sein werde, gemäß der Vorschrift im letzten Absätze des §. 1 der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend, die zwangsweise Enteignung der Marksteinschutzfläche gegen die festgesetzte Entschädigung und die Einweisung des Staates in den Besitz derselben durch ihn (den Landrath) werde bewirkt werden; endlich
3. daß dem Grundeigentümer, sofern er eine höhere Entschädigung beanspruche, freistehe, dieselbe binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen den Rechtsweg zu beschreiten.

§. 11. 1. Die Ausfertigung einer Ueberlassungsurkunde (§. 10) erfolgt auch dann, wenn seitens der Grundeigentümer auf die Gewährung einer Entschädigung für die abzutretenden Marksteinschutzflächen der Geringfügigkeit des Betrages wegen oder aus anderen Gründen verzichtet wird.

In solchen Fällen wird die Angabe des Entschädigungsbetrages in Spalte 16 des Verzeichnisses bezw. des Auszuges und event. auch der Ueberlassungsurkunde lesbar durchstrichen und in Spalte 17 angegeben, daß und weshalb auf die Gewährung einer Entschädigung Verzicht geleistet wird.

2. Liegt ein trigonometrischer Punkt auf der Grenze zweier oder mehrerer, auf verschiedenen Grundbuchblättern eingetragener Grundstücke eines und desselben Besitzers, so ist die von jedem Grundstücke zur Sicherung des Marksteins entnommene Fläche für sich genau zu berechnen und deren Flächeninhalt, behufs Repartition des Gesamtentschädigungsbetrages auf jede Fläche, in Spalte 17 des Verzeichnisses bezw. des Auszuges zu vermerken.

3. Dem Vorstehenden (zu 2) analog ist zu verfahren, wenn ein trigonometrischer Punkt auf der Grenze zweier oder mehrerer verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke liegt, jedoch mit der Maßgabe, daß in diesem Falle — in Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis — die Entschädigung nach §. 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I. §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 für jede zur Sicherung des Marksteins entnommene Fläche voll zu berechnen ist.

4. In den vorstehend zu 2 und 3 angegebenen Fällen ist für jeden Antheil an der Marksteinschutzfläche besonders eine Ueberlassungsurkunde unter entsprechender Abänderung des Vordrucks im Formular (Muster C.) auszufertigen.

5. Befindet sich die Marksteinschutzfläche auf der Grenze zweier oder mehrerer verschiedener Kultur- oder Bonitätsklassenabschnitte, für welche nach §. 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I. §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 verschiedene Entschädigungssätze zur Anwendung kommen würden, so ist in Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis der höhere Satz für die ganze Fläche zu berechnen.

6. Dasselbe ist der Fall, wenn die Marksteinschutzfläche von einer Parzelle abgetreten wird, deren Netzertrag durch Einschätzung nach aliquoten Theilen u. ohne genauere Aufnahme der Klassengrenzen ermittelt worden ist, sofern nicht die Lage der gedachten Fläche innerhalb der Parzelle jeden Zweifel an der Bonität derselben ausschließt.

§. 12. 1. Bezüglich derjenigen Marksteinschutzflächen, welche sich bereits im Besitze des Reiches oder des Staates befinden und daher von derjenigen Verwaltung, welcher die hierbei in Frage kommenden Grundstücke unterstellt sind, nicht an die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme abgetreten werden (§. 4 Absatz 1), genügt es, wenn die betreffende Verwaltung eine Erklärung in urkundlicher Form des Inhaltes abgibt,

daß sie auf jede Benutzung der gedachten Schutzflächen verzichte und sich verpflichte, dieselben im Eigenthume des Reiches oder des Staates zu erhalten.

Zu diesem Behufe ist seitens des Kreislandraths eine — gleichfalls einen Auszug der Spalten 2 bis 15 des Verzeichnisses (§. 9) enthaltende — Urkunde nach dem anliegenden Muster D. vorzubereiten und der zuständigen Behörde zu übersenden, welche dieselbe zu vollziehen und demnächst dem Landrath wieder zuzustellen hat.

Einer Entschädigung des Fiskus für die Verzichtleistung auf die Nutzung der fraglichen Schutzflächen bedarf es nicht.

2. Für Punkte auf Gebäuden (Thürmen, Dampfschornsteinen u.), welche unter freiwilliger Zustimmung der Besitzer bestimmt werden und für welche eine Umgebungfläche nicht zu erwerben ist, wird gleichfalls eine Entschädigung nicht gewährt. Ueberlassungsurkunden für dieselben sind nicht auszustellen (§. 4 Absatz 2).

3. Wird in den in §. 4 Nr. 3 bezeichneten Fällen von der Erwerbung der Marksteinschutzflächen abgesehen, so ist bezüglich derselben nach der Vorschrift unter Nr. 1 zu verfahren.

Eine Entschädigung für die Benutzung der fraglichen Bodenflächen zur Errichtung

der trigonometrischen Marksteine wird in diesen Fällen gleichfalls nicht gewährt.

§. 13. Von der nach §. 10 bewirkten Feststellung der Entschädigungsbeträge ist seitens des Kreislandraths unter Zufertigung einer beglaubigten Abschrift des nach §. 7 vom Katasterkontrolleur vervollständigten Verzeichnisses (§. 6) oder der ebenbaselbst bezeichneten, gleichfalls vervollständigten Auszüge der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme Mittheilung zu machen und von Letzterer wegen der Auszahlung der festgestellten Beträge das Erforderliche zu veranlassen.

Die Auszahlung der gedachten Entschädigungen an die Interessenten erfolgt in Gemäßheit der im §. 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. im Artikel I. §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 enthaltenen Vorschriften (§. 22 dieser Anweisung).

Diesjenigen Entschädigungsberechtigten, welche von der ihnen zustehenden Beschreitung des Rechtsweges (§. 10) Gebrauch gemacht haben, leisten die Quittung über den Empfang des festgestellten Entschädigungsbetrages unter dem Vorbehalte der ihnen demnächst etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung.

§. 14. 1. Wird die Ueberlassungsurkunde seitens des Grundeigentümers nicht binnen der festgesetzten Frist vollzogen an den Landrath zurückgesandt, oder weigert sich der Erstere, die Marksteinschutzfläche gegen die festgesetzte Entschädigung freiwillig an den Staat abzutreten, so hat der Landrath die zwangsweise Enteignung der Schutzfläche auf Grund der Vorschrift im letzten Absätze des §. 1 der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 mittels besonderen Enteignungsbeschlusses, welcher auf der Titelseite der Ueberlassungsurkunde — oder, sofern solche vom Grundeigentümer nicht zurückgesandt worden, auf der Titelseite eines zu diesem Zwecke neu aufzustellenden Exemplars derselben — auszufertigen ist, zu bewirken und Letzteren dem Grundeigentümer unter Hinweis auf die ihm nach §. 10 zu 3 gemachte Eröffnung abschriftlich mitzutheilen.

2. Der verstehend unter Nr. 1 gedachte Enteignungsbeschluß schließt die Einweisung des Staates in den Besitz der betreffenden Marksteinschutzfläche von selbst ein, so daß es einer örtlichen Uebergabe bezw. Besignahme der Letzteren durch ein Organ der Staatsverwaltung nicht bedarf.

§. 15. 1. Im Bereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat der Kreislandrath die von den Interessenten vollzogenen (§. 10) bezw. die mit dem Enteignungsbeschlusse versehenen Ueberlassungsurkunden (§. 14), nachdem er die Ersteren gleichfalls vollzogen, unter Beifügung der von dem Katasterkontrolleur nach §. 9 dieser Anweisung angefertigten Auszüge und Handzeichnungen dem zuständigen Grundbuchamte mit dem Antrage zu übersenden:

die Abschreibung der Marksteinschutzflächen im Grundbuche gemäß §. 5 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 und Artikel I. §. 5 des

Gesetzes vom 7. April 1869 bezw. nach dem Gesetze vom 3. Juni 1874 zu veranlassen, auch, daß dies geschehen oder event. daß die betreffenden Flächen im Grundbuche nicht aufgeführt sind, unter den Ueberlassungsurkunden zu bescheinigen und dieselben demnächst an ihn zurückgelangen zu lassen.

2. Außerhalb des Bereiches der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat der Kreislandrath da, wo zur Eintragung des Eigenthumsüberganges besondere öffentliche Bücher bestehen, oder wo nach den bestehenden Einrichtungen von dem Eigenthumsübergange Nachricht zu den Gerichtsakten zu nehmen ist, der zuständigen Gerichts- oder sonstigen Behörde von dem erfolgten Eigenthumsübergange bezw. von der zwangsweisen Enteignung Nachricht zu geben bezw. dieselbe um die Eintragung des Eigenthumsüberganges und event. um die Löschung etwaiger privatrechtlicher Belastungen zu ersuchen.

Der Enteignungsbeschluß des Landraths steht hierbei event. dem Erkenntnisse eines Gerichtes gleich.

§. 16. Die von den Interessenten vollzogenen (§. 10) oder mit dem Enteignungsbeschlusse versehenen (§. 14) bezw. vom Grundbuchamte bescheinigten (§. 15) Ueberlassungsurkunden hat der Kreislandrath mit den im §. 12 erwähnten Erklärungen (nach Muster D.) der Reichs- oder Staatsverwaltungen unter Weberbeifügung des ihm nach §. 9 vom Katasterkontrolleur übergebenen und vervollständigten Verzeichnisses oder Auszuges (§. 10) der Regierung einzureichen, welche die Ueberlassungsurkunden zc. an die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme abgiebt, die Verzeichnisse und die Auszüge aus denselben aber nebst den im §. 8 erwähnten Zeichnungen in ihrem Katasterarchiv, und zwar die Letzteren bei den im Fortschreibungswege entstandenen Ergänzungskarten für die betreffende Gemarkung, aufbewahrt.

Kosten der Aufmessung der Marksteine, Vergütung der vorübergehenden Flurbeschädigungen zc.

§. 17. 1. Die Kosten, welche durch die Aufmessung der trigonometrischen Punkte, insbesondere durch die zu diesem Behufe seitens der Katasterkontrolleure auszuführenden Reisen zc. entstehen, fallen dem Fonds der Landesaufnahme zur Last.

2. Die Regierung setzt die Kosten auf Grund der von den Katasterkontrolleuren beizubringenden speziellen Nachweise über die für Reise- und Zehrungskosten, Arbeitslöhne zc. entstandenen Auslagen nach stattgehabter Prüfung der Vermessungsarbeiten und Erledigung etwaiger Anstände (§. 8) nach billigem Ermessen in Form eines Pauschquantums fest und übersendet die betreffenden, in doppelter Ausfertigung aufzustellenden Liquidationen mit den oben gedachten speziellen Nachweisen gesammelt unter Beifügung einer ebenfalls doppelt anzufertigenden Nachweisung nach dem anliegenden Muster E. der trigonometrischen Abtheilung der Landes-

aufnahme, welche ihrerseits behufs Auszahlung der festgesetzten Beträge an die Katasterkontroleure das Erforderliche veranlaßt (§. 22).

Bei der Festsetzung der Kosten ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Aufmessung der trigonometrischen Punkte mit der Erledigung anderer Geschäftsangelegenheiten, welche an sich schon die Annahme von Arbeitsleuten u. und die Ausführung der Reise bedingen, verbunden werden konnte. Sofern Letzteres der Fall, ist das Pauschquantum entsprechend geringer zu bemessen.

Diejenigen Kosten, welche den Katasterkontroleuren etwa aus der Heranziehung besonderer Hilfsarbeiter zur Auffertigung der unter Nr. 2 und 3 im §. 9 dieser Anweisung erwähnten Auszüge und Handzeichnungen, sowie aus der Beschaffung des erforderlichen Papiers und der Formulare erwachsen, können bei der Bemessung des Pauschquantums mit in Ansatz gebracht werden.

In gleicher Weise sind die von den Katasterkontroleuren etwa mit den Grundeigenthümern vereinbarten und an Letztere sogleich ausgezahlten Vergütungen für vorübergehende Flurbeschädigungen (§. 20 Nr. 2), nachdem die Regierung die Nothwendigkeit derselben geprüft und bescheinigt hat, bei Bemessung des Pauschquantums mit in Ansatz zu bringen.

3. In denjenigen Fällen, in welchen seitens der Regierung ausnahmsweise andere Feldmesser mit der Ausführung der Aufmessungs- und der sonstigen hiermit zusammenhängenden Arbeiten (§§. 7—9) unter der Aufsicht und Leitung der Katasterkontroleure beauftragt werden, kann vor Ertheilung des Auftrages von der Regierung für die Ausführung sämtlicher Arbeiten eine mäßige Gebühr für den Punkt festgesetzt werden, deren Höhe sich je nach den besonderen Verhältnissen des betreffenden Kreises oder Kreistheiles richtet. Dergleichen Festsetzungen unterliegen jedoch der vorherigen Genehmigung des Finanzministeriums.

4. Im Laufe der Vermessungsarbeiten können den Katasterkontroleuren bezw. den von der Regierung mit der Ausführung besonders beauftragten Feldmessern in gleicher Weise, wie solches bei den Vermessungsarbeiten behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten nach §. 55 der im §. 7 gedachten Anweisung II. vom 31. März 1877 geschehen kann, nach Maßgabe des Umfanges der abgelieferten Arbeiten auf Grund des Gutachtens des Katasterinspektors seitens der Regierung Vorschußzahlungen gewährt werden. Dergleichen Vorschüsse sind aus der nächsten, seitens der trigonometrischen Abtheilung für den betreffenden Katasterkontroleur bezw. Feldmesser erfolgenden definitiven Zahlung (§. 22) zu decken.

§. 18. Zu den vorübergehenden Beschädigungen der Grundstücke, für welche nach §. 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I. §. 2 des Gesetzes vom 7. April 1869 Ersatz zu leisten ist, gehören solche Flurbeschädigungen oder Wirthschaftsbehinderungen, welche durch die Erbauung oder das zeitweise Stehenbleiben der Signale, die Einsenkung der Marksteine oder durch andere zur Ausführung der trigonometrischen,

sowie aller späteren, zur Ausführung der Landesvermessung erforderlichen Detailmessungen notwendige Arbeiten, insbesondere durch das Ausschichten der Visirlinien u. dgl. m. verursacht werden.

§. 19. 1. Die Vergütung für solche Flurbeschädigungen, welche durch die Ausführung der trigonometrischen Arbeiten u. seitens der Trigonometer verursacht worden sind, erfolgt durch die Letzteren. Sofern hierbei über die Höhe der Vergütung eine Einigung nicht erzielt wird, ist sofort unter spezieller Bezeichnung der Art und des Umfanges der verursachten Flurbeschädigung seitens des Trigonometers die Vermittelung des Kreislandraths nachzusuchen, welcher den entstandenen Schaden — möglichst unter Vermeidung besonderer Kosten — durch Sachverständige, und zwar in der Regel durch den Gemeindevorstand, innerhalb eines Zeitraums von längstens 6 Wochen nach der Schadenzufügung abschätzen läßt, den Beschädigten darüber hört und, sofern der abgeschätzte Betrag angemessen erscheint, auch der Besitzer des beschädigten Grundstücks sich mit demselben einverstanden erklärt, das Ergebnis der Verhandlungen der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme mittheilt, welche wegen der Auszahlung des Entschädigungsbetrages an den Grundeigenthümer das Erforderliche veranlaßt (§. 22).

2. Ansprüche auf dergleichen Vergütungen, welche nicht sofort regulirt sein sollten, sind spätestens 6 Wochen nachher bezw. bis zu dem seitens der Trigonometer durch die Kreisblätter bekannt zu machenden Schlußtermine bei dem betreffenden Trigonometer oder event. bei der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme anzubringen, widrigenfalls Letztere auf die Entscheidung einer im Verwaltungswege berufenen Abschätzungskommission nicht mehr einzugehen, vielmehr den Eigenthümer auf den Rechtsweg zu verweisen hat.

3. Die Vergütung für die durch das längere Stehenbleiben der trigonometrischen Signale den Grundeigenthümern entzogene oder beschränkte Nutzung des ihnen verbliebenen Grundes und Bodens bleibt, sofern dieselbe nicht schon in der vorstehend zu 1. und 2. gedachten Vergütung mit inbegriffen ist, besonderer Vereinbarung vorbehalten. Die Kreislandräthe haben den hierauf bezüglichen Requisitionen der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme Folge zu geben.

§. 20. 1. Bei der Aufmessung der trigonometrischen Punkte (§. 7) hat der Katasterkontroleur bezw. der von der Regierung hiermit besonders beauftragte Feldmesser auf die Schonung der Grundstücke und der darauf befindlichen Früchte u. in jeder thunlichen Weise Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß dasselbe seitens der von ihm beschäftigten Arbeitsleute geschieht.

Für jede unnöthige Beschädigung bleibt der betreffende Katasterkontroleur bezw. Feldmesser verhaftet.

2. Sind Flurbeschädigungen (§. 18) bei der Aufmessung der trigonometrischen Punkte nicht zu vermeiden gewesen, so erfolgt die Feststellung derselben nach Vereinbarung mit dem Grundeigenthümer an Ort

und Stelle durch den Katasterkontroleur bezw. Feldmesser, welcher den vereinbarten Betrag sogleich an den Beschädigten gegen dessen auf einem Formular nach dem beiliegenden Muster F. auszustellende Quittung ausbezahlen und demnächst mit den übrigen Aufmessungskosten zc. zusammen zu liquidiren hat.

3. Später erhobene oder solche Ansprüche, über welche eine Einigung nicht erzielt worden ist, sind seitens der Grundeigentümer entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Katasterkontroleurs bei dem Kreislandrath anzubringen, welcher die zur Anzeige gebrachte Flurbeschädigung und deren Nothwendigkeit ungesäumt festzustellen, auch die Abschätzung des Schadens gemäß §. 19 herbeizuführen und über das Ergebnis der Verhandlungen unter Einreichung der Akten an die Regierung zu berichten hat. Letztere stellt die Richtigkeit und Angemessenheit der Forderung fest — zu welchem Zwecke sie event. auch das Gutachten des Katasterinspektors erfordert —, bescheinigt die Nothwendigkeit der Flurbeschädigung, sowie die Angemessenheit des Entschädigungsbetrages auf einem bis auf die Namensunterschrift des Empfangsberechtigten auszufüllenden Quittungsformular nach Muster F. und überbenet die Verhandlungen zc. der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme, welche wegen Auszahlung des Entschädigungsbetrages das Erforderliche veranlaßt.

§. 21. 1. Erhebt der Beschädigte gegen das Ergebnis der Abschätzung (§§. 19, 20) Widerspruch, so ist er nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikels I. §. 2 des Gesetzes vom 7. April 1869 auf den Rechtsweg zu verweisen.

2. Ansprüche, welche erst nach Ablauf eines einjährigen Zeitraumes seit der angeblichen Schadenzufügung geltend gemacht werden, sind von den Trigonometern bezw. dem Katasterkontroleur oder dem Kreislandrath unter Hinweis auf die Vorschrift im §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. im Artikel I. §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. April 1869 ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 22. 1. Behufs Auszahlung der Entschädigungsbeträge für die von den Grundeigentümern abgetretenen Marksteinschutzflächen, für Flurbeschädigungen zc. hat die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme die erforderlichen Geldebeträge der betreffenden Regierungshauptkassa zu übersenden, welche die Auszahlung gegen Quittung der legitimirten Empfänger, zu deren Ertheilung in den Fällen des §. 20 das daselbst bezeichnete Formular nach Muster F. zu verwenden ist, durch Vermittelung der betreffenden Kreissteuerkassen bezw. Steuerkassen bewirkt und die sämmtlichen Quittungen demnächst der genannten trigonometrischen Abtheilung übersendet.

2. Die Entschädigungsbeträge für die Vermessungsarbeiten zc. (§§. 17 und 20) der Katasterkontroleure bezw. Feldmesser werden seitens der trigonometrischen Abtheilung der Regierung überwiesen, welche aus denselben zunächst die auf die fraglichen Arbeiten etwa geleisteten Vorschüsse (§. 17 Nr. 4) decken und die

überschießenden Beträge demnächst an die betreffenden Katasterkontroleure bezw. Feldmesser auszahlen läßt, die Quittungen derselben aber der trigonometrischen Abtheilung übersendet.

Sicherstellung der Marksteine gegen Beschädigung durch Muthwillen oder bei Ausführung baulicher Anlagen zc.

§. 23. 1. Die Ortsbehörden bezw. die Gemeinde- und Gutsvorstände, welchen die in ihrem Bereiche belegenen trigonometrischen Marksteine nebst den darüber befindlichen Holzgerüsten bereits seitens der Trigonometrie übergeben worden sind (§. 1), haben sich der ihnen gesetzlich auferlegten Sorge für die Erhaltung der Marksteine und Holzgerüste in ordnungsmäßigem Stande — hinsichtlich der Letzteren nur bis zu dem seitens der Landesaufnahme anzuordnenden Abbruche und Verkaufe derselben — zu unterziehen. Zu diesem Behufe haben die Ortsbehörden zc. sogleich nach dem Setzen der Marksteine in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß und wo dieselben gesetzt worden sind, sowie daß die Beschädigung, Verrückung und Entfernung der Marksteine und der darüber befindlichen Holzgerüste nach dem Gesetze unter Strafe gestellt ist. Auch haben sie dieselben durch das ihnen etwa zur Verfügung stehende Feld- bezw. Forstschutzpersonal überwachen zu lassen.

Die Landräthe haben hierüber durch die patrouillirenden Gendarmen, welche bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen übrigens jede Beschädigung der Feldfrüchte thunlichst zu vermeiden haben, Kontrolle zu üben. Zu diesem Behufe ist den Landräthen sogleich nach dem Eingange der Verzeichnisse (§. 6) seitens der Regierung ein die Spalten 1 bis 4 umfassender Auszug aus denselben zuzufertigen.

2. Die von den Ortsbehörden bezw. den Gemeinde- und Gutsvorständen gemeldet oder von den Gendarmen bemerkten Beschädigungen oder Verrückungen an Marksteinen oder Holzgerüsten sind seitens der Landräthe der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme direkt mitzutheilen, welche die nothwendigen Herstellungsarbeiten auf Kosten des Fonds der Landesaufnahme vorbehaltlich des demselben etwa gegen die Urheber der Beschädigung zustehenden Anspruches auf Schadenersatz anordnen wird.

Die Herbeiführung etwaiger Strafverfolgungen ist Sache der Kreislandräthe, welche deshalb sofort nach bemerkter Beschädigung Recherchen nach den Urhebern derselben anzustellen, wie auch deren Erfolg der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme mitzutheilen haben.

§. 24. Um den aus der Verrückung oder Veseitigung der Marksteine, insbesondere bei der Anlage von Eisenbahnen zc. entstehenden Unzuträglichkeiten wirksam zu begegnen, ist bei Aufstellung der Entwürfe zur Anlage neuer oder zur Veränderung bereits vorhandener Eisenbahnen, Chaussees, Landstraßen, Deiche, Kanäle und anderer derartiger öffentlicher Bauunternehmungen von vornherein die Lage der Marksteine zu berücksichtigen und bei Bestimmung der Richtungslinien zc., soweit

dies ohne erhebliche Unzuträglichkeiten irgend geschehen kann, auf deren Erhaltung Bedacht zu nehmen. Die Baubeamten sind deshalb durch die zuständigen Behörden anzuweisen, auf den Situationsplänen zu neuen Chaussee-, Eisenbahn- und sonstigen Bauanlagen die Standpunkte der dabei in Betracht kommenden Marksteine genau und richtig zu verzeichnen.

Zu diesem Behufe hat jede Regierung den betreffenden Baubeamten ihres Bezirks einen Auszug aus dem Verzeichnisse der trigonometrischen Punkte in dem betreffenden Kreise, die Spalten 1 bis 7 desselben umfassend, mit dem Hinweis darauf zu übersenden, daß die fraglichen Punkte in den bei den Katasterämtern — in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz in den Gemeindecassens — niedergelegten Gemarkungsverzeichnissen verzeichnet seien und daher ihr Standpunkt durch Einsichtnahme der fraglichen Karten leicht ermittelt werden könne.

§. 25. 1. Wo ohne Verletzung überwiegender öffentlicher Interessen eine Verletzung der Marksteine nicht umgangen werden kann, ist nach erfolgter Feststellung des Bauplanes der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme durch die betreffende Baubehörde sofort Mittheilung hiervon zu machen, damit hiernächst wegen der erforderlichen Verletzung — nach Maßgabe des Bauplanes und in einer nach Lage der Bauausführung zu bemessenden Frist — eine Verständigung zwischen dem Bauunternehmer zc. und der genannten trigonometrischen Abtheilung herbeigeführt werden kann.

Eine gleiche Benachrichtigung der Letzteren muß seitens des Landraths (§. 23 Nr. 2) eintreten, sobald mit Kirchtürmen, Dampfschornsteinen und ähnlichen Bauten, welche als trigonometrische Punkte bezeichnet worden sind, bauliche Veränderungen, welche event. eine Verletzung des trigonometrischen Punktes zur Folge haben können, oder Neubauten vorgenommen werden sollen, oder wenn deren Zerstörung durch elementare Einflüsse herbeigeführt worden ist oder herbeigeführt zu werden droht. (Vergl. §. 6 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 und Artikel I. §. 6 des Gesetzes vom 7. April 1869.)

2. Die für die etwaige Verletzung eines trigonometrischen Punktes nöthigen Messungen erfolgen von Seiten der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme durch einen von derselben hierzu abzuordnenden Kommissar. Im Uebrigen ist die Aufmessung zc. des neuen Punktes und die Erwerbung der Marksteinschutzfläche nach den Vorschriften dieser Anweisung zu bewirken und der bisherige Punkt in den Karten zc. der Katasterverwaltung zu löschen.

3. Sämmtliche durch die Verlegung eines trigonometrischen Punktes, durch die Aufmessung zc. desselben und die Erwerbung der Marksteinschutzfläche entstehende Kosten einschließlich der Vergütungen für die vorübergehenden Flurbeschädigungen (§§. 17 bis 21) fallen event. der die Verlegung des Marksteines beantragenden Behörde oder Gesellschaft zc. zur Last, welche zugleich in den Besitz der seinerzeit für den Staat erworbenen Marksteinschutzfläche des bisherigen Punktes tritt.

Ist diese Fläche im Grundbuche oder — außerhalb des Bereiches der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 — in den zur Eintragung des Eigenthumsüberganges geführten öffentlichen Büchern oder Gerichtsakten für den Fiskus abgeschrieben, so hat der Kreislandrath wegen Richtigstellung des Grundbuches zc. die erforderlichen Schritte zu thun. Er vertritt hierbei den Fiskus mit der Befugniß, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Besondere Vorschriften.

§. 26. In der Provinz Hannover werden die Funktionen der Regierung, soweit sie sich auf die im §. 24 bezeichneten Obliegenheiten beziehen, durch die betreffende Landdrostei, im Uebrigen aber durch die Finanzdirektion, die Funktionen des Landraths dagegen durch den Amtshauptmann wahrgenommen.

§. 27. Die vorstehende Anweisung findet auf die von dem geodätischen Institute festgelegten trigonometrischen Punkte mit der Maßgabe Anwendung, daß das geodätische Institut in Berlin überall an die Stelle der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme tritt, auch sämmtliche Formulare dementsprechend abzuändern und sämmtliche Entschädigungen, sowie die Kosten der Aufmessung zc. der fraglichen Punkte aus den Fonds des gedachten Instituts zu bestreiten sind.

§. 28. Auf die trigonometrischen Arbeiten, welche lediglich für die Zwecke der Katasterverwaltung oder für andere ökonomische oder nichtstaatliche Zwecke ausgeführt werden, findet die vorliegende Anweisung keine Anwendung. Es bleibt jedoch vorbehalten, wo sich ausnahmsweise ein Bedürfniß hierzu ergibt, die Erwerbung der Marksteinschutzflächen bei einzelnen, zum Zwecke der Katastervermessungen bestimmten trigonometrischen Hauptpunkten nach Maßgabe der vorliegenden Anweisung anzunordnen.

Berlin, den 20. Juli 1878.

Der Kriegsminister. Der Minister des Innern.
von Kamake. Gr. zu Eulenburg.
Der Finanzminister.
Hobrecht.

Landestrianulation. Landestriametriche Abtheilung der Landesaufnahme festgelegten Punkte.

Zaehle Nummer.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der trigonometrischen Abtheilung.	Nähere Beschreibung der Deutlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Ortsbezirks.	Name, Vornamen, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.	von welcher die Kartenschnittfläche erworben wird, in den Grundsteuerbüchern und Karten.		Bezeichnung der Parzelle, der Kartenschnittfläche.		Bezeichnung der Kartenschnittfläche.		Bemerkungen.					
				Ge- markung.	Nummer der Parzelle (ber Blatt.)	Kulturart.	Flächeinhalt.	Flächeninhalt.	Nummer der Parzelle (ber Blatt.)		Flächeninhalt.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1	Parzelle I. 2. O.	Ruppe des Spigberges südlich des Weges von Barsbittel nach Ströhan und nördlich der Biermann'schen Hiegel in den Bergfläden, Gemeindebezirk Barsbittel.	Biermann, Adolf, Hiegelbesitzer zu Barsbittel Nr. 5.	Barsbittel	3	27	e. Ackerland	7	19 75 37	30 95	3	143 27	1,68 2		2 00
2	Parzelle II. 3. O. u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.												
75	Hofdrübenbergforst. 3. O. u. f. w.	Ortsbezirk der königlichen Oberförsterei Lintöhen, Tegen 128.	königlich Preuss. Lintöhen Staat, Forstverwaltung.		1	31	Holzjung	6	165 70 50	324 50	—	—	1,58 2		—
129	Waltersdorf IV. 3. O. u. f. w.	Ruppe des Steinberges südlich des Waltersdorfer Sees, Gemeindebezirk Waltersdorf.	Krüger, Wilhelm, Schule zu Waltersdorf Nr. 1 u. Gerber So- bann Heinrich, Bauer zu Waltersdorf Nr. 7.		4	38 43	a. Ackerland d. d. d. d. d.	8 7	4 95 35 5 08 67	3 88 7 97	4 43	97 43	1,58 2	2 00 2 00	Erhöht 0,89 qm Erhöht 1,11 qm 2,00 qm

Bemerkung: Die etwaige Buchstabenbezeichnung für den Klassenabschnitt in Spalte 8 fällt in den Prayingen Westfalen und Rheinprovinz, sowie in Schleswig-Holstein, Hannover und Hesse-Nassau aus.

- Bemerkungen.**
- Die Spalten 1 bis 4 und 14, 15 sind durch die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme oder deren Organe, die Spalten 5 bis 13 durch den Kataster-Intendanten und die Spalte 16 durch den Kreislandrath auszufüllen.
 - Keist ein Grundeigenthümer auf die Selbstständigigkeit Verzicht (§. 11 zu 1 dieser Anweisung), so wird die Angabe des Entschädigungsbetrages in Spalte 16 lesbar durchstrichen und in Spalte 17 angegeben, daß und weshalb auf die Gewährung einer Entschädigung Verzicht geschieht.
 - Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 sind möglichst vollständig zu bewahren, dergestalt, daß nach sowohl die Ermittlungen zur Ausfüllung der Spalten 5 bis 13 mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch späterhin Zweifel über die Richtigkeit der in die Grundsteuerkarten eingetragenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den Vermessungsskizzen der Landesaufnahme nicht entstehen können.

Landestriangulation.

Regierungsbezirk (Provinz) N. N.
Kreis N. N.

N. N. den 24. September 1876.

An
den Herrn Ziegeleibesitzer Adolph Biermann
zu Barsbüttel.

Gemäß den Vorschriften im §. 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 (Gesetzsammlung für 1865, Seite 1033) bezw. im Artikel I. §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 (Gesetzsammlung für 1869, S. 729) und auf Grund der Angaben des Katasteramtes über die zum Zwecke der Grundsteuerveranlagung stattgehabte Einschätzung ist die Entschädigung für die von Ihrem Grund und Boden zur Errichtung und Sicherstellung eines trigonometrischen Marksteins an den Staat abgetretene Bodenfläche von mir auf 2 M., in Worten: zwei Mark, festgestellt worden, wovon ich Sie mit dem Bemerken benachrichtige, daß Ihnen freisteht, sofern Sie eine höhere Entschädigung beanspruchen, binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen gegen diese Feststellung den Rechtsweg zu beschreiten.

Gleichzeitig hiermit übersende ich Ihnen den Entwurf zu einer Ueberlassungsurkunde, aus welcher das Nähere über die abgetretene Marksteinschutzfläche ersichtlich ist, in 2 Exemplaren, wovon ich das eine bereits vollzogen habe, mit der Veranlassung, dieselben nunmehr auch Ihrerseits zu vollziehen und das von mir noch nicht vollzogene Exemplar binnen . . . Tagen wieder an mich zurückzusenden, widrigenfalls angenommen wird, daß Sie es auf die zwangsweise Enteignung der Marksteinschutzfläche ankommen lassen.

Falls Sie sich weigern sollten, die Ueberlassungsurkunde zu vollziehen bezw. die Marksteinschutzfläche gegen die oben angegebene Entschädigung freiwillig an den Staat abzutreten, oder falls die Ueberlassungsurkunde nicht binnen der angegebenen Frist vollzogen an mich zurückgeschickt sein wird, so wird, gemäß der Vorschrift im letzten Absätze des §. 1 der oben angezogenen Gesetze, die zwangsweise Enteignung der Marksteinschutzfläche gegen die festgesetzte Entschädigung und die Einweisung des Staates in Besitz derselben durch mich bewirkt werden.

Die Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge erfolgt nach Rücksendung der Ueberlassungsurkunden seitens der Königlich-trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme durch Vermittelung der betreffenden Steuerklassen an die nach §. 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I. §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 sich legitimirenden Grundeigentümer, worüber Ihnen seinerzeit das Erforderliche mitgeteilt werden wird.

Der Königl. Landrath.
N. N.

Lauf. Nr. 1 des Verz. (S. 6.)

Insinuationsdokument.

Barsbüttel, den 2. Oktober 1876.

Ich bescheinige hiermit, daß mir die Verflügung des Königl. Landraths vom 24ten September 1876, die von meinem Grund und Boden zur Errichtung und Sicherstellung eines trigonometrischen Marksteins an den Staat abgetretene Bodenfläche betreffend, nebst dem Entwurf zu einer Ueberlassungsurkunde in 2 Exemplaren heute behändigt worden ist.

Adolph Biermann, Ziegeleibesitzer.

Barsbüttel, den 2. Oktober 1876.

Daß die vorsehend bezeichnete Verflügung nebst Anlagen dem Herrn Ziegeleibesitzer Adolph Biermann richtig behändigt worden ist, bescheinigt.

N. N.

Landestriangulation.

Regierungsbezirk (Provinz) N. N.
Kreis N. N.

Ueberlassungsurkunde.

Auf den Grundstücken des Ziegeleibesitzers Adolph Biermann zu Barsbüttel im Kreise N. N. ist ein in den Registern der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme die Bezeichnung Barsbüttel I. $\frac{76,1}{2}$ führender behauener Mark-

stein errichtet worden, welcher einen Dreieckspunkt 2. Ordnung des behufs der Landesvermessung gelegten trigonometrischen Netzes bezeichnet und den Vorschriften der Gesetze vom 7. Oktober 1865 (Gesetz-Sammlung für 1865, Seite 1033), vom 7. April 1869 (Gesetz-Sammlung für 1869, Seite 729) und vom 3. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung für 1874, Seite 239) unterliegt.

Die zur Errichtung dieses Marksteins verwendete Bodenfläche mit Einschluß des zur Sicherstellung desselben erforderlichen kreisförmigen Umgebungsterrains von 1 Meter und 58 Centimeter Durchmesser umfaßt 2 Quadratmeter. Die für dieselbe zu gewährende Entschädigung ist gemäß §. 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. Artikel I. §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 von dem mitunterzeichneten Landrath auf 2 M., in Worten: Zwei Mark, festgestellt worden.

Alles dies, sowie die Beschreibung der örtlichen Lage ergibt des Näheren der umstehende Auszug aus dem Verzeichnisse der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme, welcher sich auf den vorerwähnten Dreieckspunkt und dessen Umgebungsterrain bezieht.

Enteignungsbeschluß. (Beispiel zu §. 14.)

Nachdem dem obengenannten Adolph Biermann unter dem 24ten v. Mts. ein hiermit gleichlautender Entwurf der Ueberlassungsurkunde in zwei Exemplaren mit der Aufforderung: das von mir noch nicht vollzogene Exemplar derselben mit seiner Unterschrift zu versehen und binnen 8 Tagen an mich zurückzusenden, widrigenfalls angenommen würde, daß er es auf die zwangsweise Enteignung der Bodenfläche ankommen lasse, sowie mit der Erklärung:

daß, falls er sich weigere, die Ueberlassungsurkunde zu vollziehen, bezw. die Bodenfläche gegen die oben angegebene Entschädigung freiwillig an den Staat abzutreten, oder falls die Ueberlassungsurkunde nicht binnen der angegebenen Frist vollzogen zurückgeschickt sein werde, gemäß der Vorschrift im letzten Absätze des §. 1 der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend, die Enteignung der Bodenfläche gegen die festgesetzte Entschädigung und die Einweisung des Staates in den Besitz derselben durch mich werde bewirkt werden,

zugefertigt und am 2ten v. Mts. richtig behändigt worden ist, und nachdem Biermann seine Weigerung, die gedachte Bodenfläche freiwillig an den Staat abzutreten, erklärt hat, wird die Enteignung der in den Spalten 12 bis 15 des umstehenden Auszuges näher bezeichneten Bodenfläche gegen die von mir festgestellte Entschädigung von zwei Mark

auf Grund der oben angezogenen Gesetze hierdurch beschlossen. Gegen diesen Beschluß steht dem Biermann hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Entschädigung binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen die Beschreitung des Rechtsweges offen.

N. N., den 15. Oktober 1876.

Der Königl. Landrath.
N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	Bezeichnung der Parzelle, von welcher die Marksteinschüsse erworben wirt, in den Grundsteuerbüchern und Karten.				Bezeichnung der Marksteinschüsse.				Zu gewährende Entschädigung.	Bemerkungen.				
					Nähere Beschreibung der Ortlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Ortsbezirks.		Name, Vorname, Stand, Wohnort und Familiennummer des Eigenthümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.	Ge- markung.	Nummer (per Blatt.) der Parzelle.	Kulturart.	Stückzahl.	Wein- ertrag.			Nummer (per Blatt.) der Parzelle.	Nummer der Durchmesser.	Stückzahl.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.		
1	Barckbüttel I. 2. O.	Kuppe des Eichberges südlich des Weges von Barckbüttel nach Stellen und nördlich der Bismann'schen Ziegerei in den Bergfläcken, Gemeindebezirk Barckbüttel.	Bismann, Adolf, Ziegeleibesitzer zu Barckbüttel Nr. 5.	Barckbüttel 8	27	e. Acker- land	7	19	75	37	30	96	3	143	1,56	2	2	00

Bemerkung. Die etwaige Buchstabenbezeichnung für den Klassenabschnitt in Spalte 8 fällt in den Provinzen Westfalen und Rheinproving, sowie in Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau aus.

Der Ziegeleibesitzer Adolf Bismann zu Barckbüttel erkennt die in dem vorstehenden Auszuge enthaltenen Angaben durchgehends als richtig an und überläßt die bezeichnete Bodenfläche, deren Uebergabe bereits erfolgt ist, gegen die festgesetzte Entschädigung dem Staate hiermit zum Eigenthum.^{*)}
 Der mitunterzeichnete Landrath acceptirt diese Erklärungen Namens des Fiskus und erkennt die Uebergabe der bezeichneten Bodenfläche als vollzogen an.
 Diese Urkunde ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Theilen eigenhändig vollzogen worden.
 Barckbüttel, den 3. Oktober 1876.
 get. Adolf Bismann,
 Ziegeleibesitzer.

(Siegel in Schwarz- oder Farbband.)
Der königliche Landrath.
 N. N.

W e i s u n g e n .

Daß die Abgrenzung der umstehend bezeichneten Marksteinschüsse im Grundbuche gemäß §. 5 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 und Artikel I §. 5 des Gesetzes vom 7. April 1869 bezw. nach dem Gesetze vom 3. Juni 1874 erfolgt ist.
 (Daß die umstehend bezeichneten Bodenflächen im Grundbuche nicht aufgeführt sind^{**)},
 wird becheinigt.
 N. N., den 20. Oktober 1876.

Königliches Grundbuchamt.
 N. N.

^{*)} 1. Wird auf die Entschädigung verzichtet, so ist das Wort „und“ vor „als erfolgt“ auszulassen und an Stelle der übrigen gesperrt gedruckten Worte zu setzen: „dem Staate hiermit zum Eigenthum und verzichtet auf eine Entschädigung hierfür“. Event. sind die bereits stattgehabten anderweitigen Eintragungen dementsprechend abzuändern.
 2. Wird vorausgesehen, daß wegen der Entschädigung der Rechtsweg beschränkt werden wird, so ist hinter dem Worte „Entschädigung“ einzufügen: „vorbehaltlich der ihm etwa durch richterliche Entscheidung zuzurechnenden Mehrforderung.“ (Bzgl. §. 13 setzen Abtrag dieser Anweisung.)
^{**)} Sind die betreffenden Bodenflächen nicht im Grundbuche aufgeführt, so ist der erste Satz der Bescheinigung, andernfalls sind die in Klammern eingeschlossenen Worte zu durchstreichen.

Landbestriangulation.

Blatt D. (zu S. 12)

Regierungsblatt (Protokoll) N. N.
Seite N. N.

I n f o r m a t i o n e n

Auf den Grundstücken des Amtsbezirks der königlichen Oberbaurath-Stadt ist ein in den Messuren der trigonometrischen Umhüllung der Landeannahme die Beschreibung Gochrugenberg 77. 8 führender bebauener Markstein errichtet worden, welcher einen Dreieckspunkt 3. Ordnung bei Kenntnis der Landbestimmung trigonometrischen Maßes bezeichnet und den Vorschriften bei Besize vom 7. Oktober 1865 (Beilage zum Gesetz vom 7. April 1869 (Gesetzsammlung für 1869, Seite 729) und vom 3. Juni 1874 (Gesetzsammlung für 1874, Seite 239) unterliegt.

Die zur Errichtung dieses Marksteins verwendete Abensflache mit Einschluß des zur Sicherstellung desselben erforderlichen freistehenden Umgebungstermins von 1 Meter und 56 Zentimeter Durchmesser umfaßt 2 Quadratmeter.

Die Beschreibung der bündigen Lage ergibt bei näheren der umstehende Auszug aus dem Verzeichnisse der trigonometrischen Umhüllung der Landeannahme, welcher sich auf den vorerwähnten Dreieckspunkt und dessen Umgebungsterrain bezieht.

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
				Bezeichnung der Parzelle, von welcher die Marksteinflache erworben wird, in den Grundstücken und Seiten.		Flächeninhalt.												Bezeichnung der Marksteinflache.
1.	Kaufende Nr. des Verzeichnisses.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Messuren der trigonometrischen Umhüllung.	Nähere Beschreibung der Dichtigkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Amtsbezirks.	Ort, Vorname, Stand, Wohnort und Name des Eigentümers, auf dessen Grundbesitz der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.	Bezeichnung der Parzelle, von welcher die Marksteinflache erworben wird, in den Grundstücken und Seiten.	Flächeninhalt.	Bezeichnung der Marksteinflache.	Flächeninhalt.	Bezeichnung der Parzelle.	Durchmesser.	Flächeninhalt.	Bezeichnung der Parzelle.	Durchmesser.	Flächeninhalt.	Bezeichnung der Parzelle.	Durchmesser.	Flächeninhalt.	Bezeichnung der Parzelle.
75	Gochrugenberg 77. 8. 10.	Grundbesitz der königlichen Oberbaurath-Stadt, Sagen 128.	königl. Preussischer Staat, Gochrugenberg.	Königlichen Gochrugenberg.	1	31	Sonstige	165 70 50 324 50	.	.	1,58	2

Be mer k u n g. Die etwaige Buchstabenbezeichnung für den Staateschnitt in Spalte 8 fällt in den Protokollen Abschnitten und Messuren, sowie in Schleswig-Holstein, Hannover und Pommern aus.

Die königliche Regierung, Umhüllung für bündige Steuern, Domainen und Gochrugenberg in N. N. erkennt die in dem vorstehenden Auszug enthaltenen Angaben durchgehend als richtig an, versichert namens des königlichen Gochrugenberg auf jegliche Beantragung der bezeichneten Abensflache und verpflichtet sich, dieselbe im Eigentum des Staates zu erhalten.

Unterschied unter Siegel und Unterschrift
N. N. bei 3ten Oktober 1876.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Umhüllung für bündige Steuern, Domainen und Gochrugenberg.

Landestriangulation.

Regierungsbezirk (Provinz) N. N.
Kreis N. N.

N a c h w e i s u n g

der von dem Kataster-Kontroleur N. N. in N. N. in der Zeit vom 1. Oktober 1875 bis 31. März 1876 in die Gemarkungskarten eingemessenen trigonometrischen Punkte des Kreises N. N.

Laufende Nr.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme.	Bemerkungen.
1	Barsbüttel I.	
2	2. O. u. s. w.	76. 1 2
3		Sollte ein trigonometrischer Punkt in den Registern der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme eine andere Benennung führen, als die Gemarkung, auf der er belegen, so ist der Name der Letzteren hier anzugeben.
4		

N. N., den 3. April 1876.

Der Katasterkontroleur.
N. N.

Daß der Katasterkontroleur N. N. in N. N. die vorbenannten 54 Punkte in die Gemarkungskarten eingemessen hat, wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß auf Grund des §. 17 der Ministerial-Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, für denselben ein Entschädigungs-Pauschquantum einschließlic der von ihm gezahlten Vergütungen für vorübergehende Flurbeschädigungen zc. von

259 M 50 S

in Worten: Zweihundertneunundsünfzig Mark 50 Pfennige, heute festgesetzt worden ist.

N. N., den 10. April 1876.

Königliche Regierung;

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Muster F. (zu §. 20.)

Landestriangulation.

Regierungsbezirk (Provinz) N. N.
Kreis N. N.

„7 M 50 S“

geschrieben: Sieben Mark Fünfzig Pfennige sind mir als Ersatz für die durch die Aufmessung des trigonometrischen Punktes Barsbüttel I. am 17. Juni 1875 auf meinem Felde entstandene Flurbeschädigung durch die Königliche Steuerkasse (den Katasterkontroleur Herrn N. N.) zu N. N. gezahlt worden, wodurch ich mich wegen dieses meines Entschädigungs-Anspruches für abgefunden erkläre.

Barsbüttel, den 24. April 1876.

Abolf Biermann,
Ziegeleibesitzer.

Die Nothwendigkeit der Flurbeschädigung, sowie die Angemessenheit des obigen Entschädigungsbetrages wird hiermit bescheinigt.

N. N., den 5. Januar 1876.

Königliche Regierung;

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
N. N.

A n h a n g.

I.

Gesetz vom 7. Oktober 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte.

(Gesetzsammlung für 1865, Seite 1033.)

Wir **W i l h e l m**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer bezw. die Pächter oder sonstigen Nutznießer von Grundstücken in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie sind verpflichtet, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten zur Herstellung eines über diese Landestheile zu legenden trigonometrischen Netzes, sowie zu allen späteren zur Ausführung der Landesvermessung erforderlichen amtlichen Detailvermessungen auf den betreffenden Grundstücken zu gestatten.

Die zur Festlegung der trigonometrischen Punkte durch Errichtung von Marksteinen nach der Bestimmung der Trigonometrie erforderlichen Bodenflächen, sowie das zur Sicherstellung der Marksteine nöthige Umgebungsterrain sind dem Staate eigenthümlich zu überlassen.

Gebäude, Hoflagen und Hausgärten werden von den vorstehenden Anordnungen nicht betroffen.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen den Interessenten erfolgt die Einweisung in den Besitz der hiernach dem Staate abzutretenden Bodenflächen nach Anhörung des betheiligten Eigenthümers und nach wenigstens vorläufiger Feststellung der Entschädigung (§. 3) durch den Kreislandrath.

§. 2. Die Vergütung des den Grundstücken bei Ausführung der im §. 1 bezeichneten Arbeiten etwa zugefügten vorübergehenden Schadens erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Anspruch auf jede derartige Entschädigung erlischt binnen Jahresfrist nach der angebliehen Schadenszufügung.

§. 3. In Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis wird für die Ueberlassung des Eigenthums der Bodenflächen zur Errichtung der Marksteine mit Einschluß des zu deren Sicherstellung erforderlichen Umgebungsterrains bis zu 20 Quadratfuß Flächeninhalt eine Entschädigung gewährt von

1 Rthlr. bei der Kulturart Gärten und ersten bis fünften Ackerklasse,

20 Sgr. bei der sechsten bis achten Ackerklasse,

10 Sgr. bei jeder anderen Kulturart,

nach Maßgabe der in der Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 253) erfolgten Veranlagung des ganzen in der Gemarkungskarte und dem Flurbuche unter einer besonderen Nummer eingetragenen Flächenabschnittes, zu welchem die überlassene Bodenfläche gehört.

Ist die in Anspruch genommene Bodenfläche größer als 20 Quadratfuß, so wird für jede größere Fläche innerhalb weiterer 20 Quadratfuß die oben festgesetzte Entschädigung gezahlt.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch den Kreislandrath. Den Entschädigungsberechtigten, welche eine höhere Entschädigung beanspruchen, steht gegen die Festsetzung des Kreislandrathes binnen einer sechswochentlichen Präklusivfrist der Rechtsweg zu. Die Abmessung der Entschädigung erfolgt in einem solchen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4. Uebersteigt die Entschädigungssumme den Betrag von 20 Thalern nicht, so wird dieselbe dem Entschädigungsberechtigten zur freien Disposition ausgehändigt.

Die Legitimation des die Entschädigung (§. 3) in Anspruch nehmenden Interessenten ist, wenn der Besitztitel für denselben im Hypothekenbuche nicht berichtigt sein sollte, für geführt zu erachten, wenn

- a) derselbe eine auf die Erwerbung des Eigenthums von dem betreffenden Grundstücke lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist, oder wenn ihm von der zuständigen Gemeinbehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück besitze und daß ein anderer Eigenthümer desselben nicht bekannt sei;

b) nach Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten seitens der mit der Leitung der trigonometrischen Arbeiten beauftragten Behörde, oder bei nicht regulirtem Hypothekenbuche nach einmaligem öffentlichem Aufrufe durch das Regierungsamtsblatt von keinem Anderen binnen einer Frist von acht Wochen Ansprüche auf die Entschädigung bei der gedachten Behörde erhoben werden.

Bei Gewährung einer höheren Entschädigungssumme tritt letztere rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- oder sonstigen Realansprüche, insbesondere der Realkasten und Hypotheken, an die Stelle des betreffenden Grundstücks.

§. 5. Von dem Zeitpunkte ihrer Uebergabe resp. ihrer Ueberweisung an den Staat ab werden die Grundstücke von allen darauf haftenden, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen frei.

Ist das betreffende Grundstück im Hypothekenbuche aufgeführt, so muß die Abschreibung desselben erfolgen, und zwar im Falle der zwangsweisen Enteignung auf bloße Requisition des Kreislandrathes.

§. 6. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Kreislandrath Anzeige zu machen.

Vorfällige Beschädigungen der Marksteine unterliegen der Bestrafung nach §. 282 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

§. 7. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen die Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern gemeinschaftlich.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Baden-Baden, den 7. Oktober 1865.

II.

Gesetz vom 7. April 1869, betreffend die Errichtung von Marksteinen.

(Gesetzsammlung für 1869, Seite 729.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 7. Oktober 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Begrenzung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte, (Gesetzsammlung Seite 1033) wird in der folgenden Fassung auf den übrigen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Saargebietes*) ausgedehnt:

*) Das Saargebiet ist durch Gesetz vom 23. März 1873 (Gesetzsammlung für 1873, Seite 107) mit der Provinz Hannover vereinigt und damit das vorstehende Gesetz zugleich auf das genannte Gebiet mit ausgedehnt worden.

§. 1. Die Eigenthümer bzw. die Pächter oder sonstigen Nutznießer von Grundstücken sind verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten bei allen trigonometrischen Vermessungen, sowie bei allen späteren zur Ausführung der Landesvermessung erforderlichen amtlichen Detailvermessungen auf den betreffenden Grundstücken zu gestatten.

Die zur Festlegung der trigonometrischen Punkte durch Errichtung von Marksteinen nach der Bestimmung der Trigonometrie erforderlichen Bodenflächen, sowie das zur Sicherstellung der Marksteine nöthige Umgebungsterrain sind dem Staate eigenthümlich zu überlassen.

Gebäude, Hoflagen und Hausgärten werden von den vorstehenden Anordnungen nicht betroffen.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen den Interessenten erfolgt die Einweisung in den Besitz der hiernach dem Staate abzutretenden Bodenflächen nach Anhörung des theilhaftigen Eigenthümers und nach wenigstens vorläufiger Feststellung der Entschädigung (§. 3) durch den Kreislandrath.

§. 2. Die Vergütung des den Grundstücken bei Ausführung der im §. 1 bezeichneten Arbeiten etwa zugefügten vorübergehenden Schadens erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Anspruch auf jede derartige Entschädigung erlischt binnen Jahresfrist nach der angeblichen Schadenszufügung.

§. 3. In Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis wird für die Ueberlassung des Eigenthums der Bodenflächen zur Errichtung der Marksteine mit Einschluß des zu deren Sicherstellung erforderlichen Umgebungsterrains bis zu 20 Quadratfuß Flächeninhalt eine Entschädigung gewährt von

Einem Thaler bei der Kulturart der Gärten und der ersten bis fünften Ackerklasse, zwanzig Silbergroschen bei der sechsten bis achten Ackerklasse, zehn Silbergroschen bei jeder anderen Kulturart.

Für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsammlung Seite 555, 875, 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheile wird bis zur Erhebung der in denselben nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 253) neu zu veranlagenden Grundsteuer

Ackerland von guter und mittlerer Ertragsfähigkeit dem Boden erster bis fünfter Klasse, Ackerland von einer die mittlere Ertragsfähigkeit nicht erreichenden Beschaffenheit dem Boden sechster bis achter Klasse

entsprechend gerechnet.

Ist die in Anspruch genommene Bodenfläche größer als 20 Quadratfuß, so wird für jede größere Fläche innerhalb weiterer 20 Quadratfuß die oben festgesetzte Entschädigung gezahlt.

Die Bestimmung der Kulturart der Bodenfläche erfolgt nach Maßgabe der darüber im §. 5 der An-

weisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Eigenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 258) enthaltenen Vorschriften, die Bestimmung der Ertragsfähigkeit des Ackerlandes dagegen auf Grund diesfälliger besonderer Feststellung des Kreislandrathes.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch den Kreislandrath. Den Entschädigungsberechtigten, welche eine höhere Entschädigung beanspruchen, steht gegen die Festsetzung des Kreislandrathes binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist der Rechtsweg zu. Die Abmessung der Entschädigung erfolgt in einem solchen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4. Uebersteigt die Entschädigungssumme den Betrag von 20 Thalern nicht, so wird dieselbe dem Entschädigungsberechtigten zur freien Disposition ausghändig.

Die Legitimation des die Entschädigung (§. 3) in Anspruch nehmenden Interessenten ist, wenn der Besitztitel für denselben im Hypothekenbuche nicht berichtigt sein sollte, für geführt zu erachten, wenn

- a) derselbe eine auf die Erwerbung des Eigenthums von dem betreffenden Grundstücke lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist, oder wenn ihm von der zuständigen Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück besitze und daß ein anderer Eigenthümer desselben nicht bekannt sei,
- b) nach Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten seitens der mit der Leitung der trigonometrischen Arbeiten beauftragten Behörde, oder bei nicht regulirtem Hypothekenbuche nach einmaligem öffentlichen Aufrufe durch das Regierungsamtblatt von keinem Anderen binnen einer Frist von acht Wochen Ansprüche auf die Entschädigung bei der gedachten Behörde erhoben werden.

Bei Gewährung einer höheren Entschädigungssumme tritt Letztere rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- oder sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle des betreffenden Grundstücks.

§. 5. Von dem Zeitpunkte ihrer Uebergabe resp. ihrer Ueberweisung an den Staat ab werden die Grundstücke von allen darauf haftenden, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen frei.

Ist das betreffende Grundstück im Hypothekenbuche aufgeführt, so muß die Abschreibung desselben erfolgen, und zwar im Falle der zwangsweisen Enteignung auf Requisition des Kreislandrathes.

§. 6. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verückung derselben dem Kreislandrath Anzeige zu machen.

Vorsätzliche Beschädigungen der Marksteine unterliegen der Bestrafung nach §. 282 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 (Gesetzsammlung S. 158).

Artikel II.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen die Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern gemeinschaftlich.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

III.

Gesetz vom 3. Juni 1874 zur Ergänzung der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend.

(Gesetzsammlung für 1874, Seite 239.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Grundstücke, welche auf Grund der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 zur Errichtung trigonometrischer Marksteine vom Staate erworben sind, müssen, sofern sie im Hypotheken- resp. Grundbuch aufgeführt sind, auf bloße Requisition des Kreislandrathes auch dann abgeschrieben werden, wenn die Enteignung nicht zwangsweise, sondern im Wege der Vereinbarung erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Schloß Wabelsberg, den 3. Juni 1874.

IV.

Auszug aus dem Lauenburgischen Gesetze vom 15. Februar 1875, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer.

(Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg für 1875, Seite 127.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Herzog von Lauenburg zc.

verordnen, nach vorgängiger Zustimmung Unserer getreuen Ritter- und Landschaft für das Herzogthum Lauenburg, was folgt:

§. 18. Die Bodenflächen, welche zur Festlegung der zu bestimmenden trigonometrischen Punkte durch Errichtung von Marksteinen erforderlich sind, werden nach den Bestimmungen der unter A. und B. anliegenden* Preussischen Gesetze vom 7. April 1869 und 3. Juni 1874, welche Gesetze hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach eingeführt werden, für den Staat erworben.

*) Oben unter Nr. II. und III. abgedruckt.